

**35K46 24Terminbestimmung**



# Amtsgericht Syke

## Beschluss

### Terminsbestimmung

35 K 46/24

29.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

<b>Dienstag, 10.11.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>im AMTSGERICHT, Gebäude Amtshof 2</b>	<b>SAAL: Zimmer Nr. 16</b>
-----------------------------	------------------	--	--------------------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Groß Ringmar der Stadt 27211 Bassum gelegene und im Grundbuch von Groß Ringmar Blatt 105 eingetragene Grundstück

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück/e</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m<sup>2</sup></u>
9	<b>Groß Ringmar</b>	2	200/2	Gebäude- und Freifläche, <b>Groß Ringmar 17</b>	4.832

(Zweifamilienhaus mit Flachdachanbau mit angebautem und separatem Garagengebäude; Baujahr etwa 1923, Erneuerung 1960, Anbau 1981, Dachgeschossausbau/-erweiterung 2019; Baujahr der Garagengebäude jeweils ungefähr 1990er Jahre; Erdgeschosswohnung im Haupthaus derzeit nicht bewohnbar; Wohnfläche Anbau etwa 83 m<sup>2</sup>, Dachgeschoss etwa 89 m<sup>2</sup>, Gesamtwohnfläche derzeit etwa 172 m<sup>2</sup>)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 17.12.2024.

Verkehrswert: 275.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**